

## G e s e z

betreffend die bisherigen Notariatskreise Kyburg-  
Winterthur und Ellikon.

---

Der Große Rath,

auf den Antrag der verordneten Commission,  
beschließt:

§. 1. Aus den bisher zu den Notariatskreisen Kyburg-Winterthur und Ellikon gehörenden Gemeinden: Altikon, Ellikon, Rickenbach, Dynhard, Wiesendangen, Elsau, Oberwinterthur und Seen, so wie aus denjenigen Theilen der Kirchgemeinden Zurbenthal, Wyls und Zell, welche bisher zu dem Notariatskreise Kyburg-Winterthur gehörten, wird ein neuer Notariatskreis „Oberwinterthur“ gebildet.

§. 2. Ferner wird ein neuer Notariatskreis „Wülflingen“ gebildet:

a) aus nachfolgenden Bestandtheilen des bisherigen Notariatskreises Kyburg-Winterthur:

den Gemeinden Töb, Beltheim, Wülflingen, Seuzach, Hettlingen, Dättlikon, Pfungen, Dägerlen und Nestenbach;

b) aus nachfolgenden Bestandtheilen des Notariatskreises Kyburg:

der Gemeinde Brütten, sowie dem Hofe Untereich, Pfarre Wülflingen und den zu Töb gehörigen Höfen Auw, Dättau, Scheidweg, Rosberg und Bläslihof.

§. 3. Die politischen Gemeinden Hoffstetten,

Schottikon, Hagenbuch-Schneit und Bertschikon, und der betreffende Theil der politischen Gemeinde Elgg, sowie die Kirchengemeinde Schlatt, welche bisher zu dem Notariatskreise Kyburg-Winterthur gehörten, werden dem Notariatskreise Elgg einverleibt.

§. 4. Die Gemeinden Korbass, Freienstein und Teufen, die dem bisherigen Notariatskreise Kyburg-Winterthur angehörten, werden dem Notariatskreise Bülach einverleibt.

§. 5. Der Regierungsrath, beziehungsweise das Obergericht, sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 6. April 1843.

Im Namen des Grossen Rathes:

Der Präsident,

(sig.) Guyer.

Der dritte Secretär,

(sig.) Wyß.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden gestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 8. April 1843.

Der Amtsbürgermeister,

H. Muffon.

Der zweite Staatschreiber,

Wyß.